

11. Kammer

Abschrift

Aktenzeichen:
S 11 KR 329/03

Niederschrift

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
vertreten durch den Vorstand - Az.: Re (8) HG

Anwesend:
Vorsitzender: Eckert, Richter am Sozialgericht
Ehrenamtliche Richter: Frank Geppert
Dorothee Seifert

Als (stv.) Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle: Schulze/Goß-Frischmann

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

für die Klägerin [REDACTED]

für die Beklagte [REDACTED]

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beteiligten ordnungsgemäß geladen bzw. vom Termin benachrichtigt worden sind.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird ausführlich mit ihnen erörtert.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im vorliegenden Rechtsstreit aufgrund der als Anspruchsgrundlage heranzuziehenden Vergütungsvereinbarung vom 01.03.2001 eine rechtliche Abklärung der Zuordnung von Sondennahrung hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes nicht erforderlich erscheint. Nach der vertraglichen Regelung ist die Krankenkasse als Lieferempfänger zum Ausgleich der Mehrwertsteuer verpflichtet. Der Lieferant hat jedoch ebenso wenig wie der Endabnehmer eine Dispositionsmöglichkeit bezüglich des Umsatzsteuersatzes für die gelieferten Produkte. Dieser wird ausschließlich gegenüber dem Lieferanten durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt. Nach den aktenkundigen Auskünften der Oberfinanzdirektion Nürnberg ist die Klägerin angehalten zur Abführung des Regelumsatzsteuersatzes für die streitigen Lieferungen an die Krankenkasse.

Gegenüber der Klägerin wurden bezüglich der streitgegenständlichen Lieferungen durch die zuständigen Finanzbehörden - trotz der Bezeichnung als unverbindliche Zolltarifauskunft - auf Anfrage mitgeteilt, dass die Lieferungen umsatzsteuermäßig mit dem Regelsatz zu behandeln sind. Bei den entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen wurde dies auch gehandhabt.

Dieser Sachvortrag der Klägerin (Schriftsatz vom 15.11.2005) wird inhaltlich von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Damit steht jedoch fest, dass die Klägerin den ihr abverlangten Umsatzsteuersatz auf die gelieferten Produkte als Durchlaufkosten auf den Endabnehmer abwälzen darf.

Einer Klärung der umsatzsteuerrechtlichen Zuordnung von Sondennahrung und des maßgeblichen Steuersatzes bedarf es im vorliegenden Streitverfahren nicht.

Bei unverkennbarem Interesse (insbesondere wirtschaftlicher Art) der Beklagten an einer Klärung dieser steuerrechtlichen Frage schlägt der Vorsitzende vor, durch eine entsprechende Verfahrenseinleitung bei den gesetzgebenden Organen eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

Es erscheint in der Tat nicht unzweifelhaft zu sein, inwieweit die umsatzsteuerrechtliche differenzierte Behandlung von Lebensmitteln und der (als Surogat eingesetzten) Sondennahrung gerechtfertigt ist, wie sie nach der derzeitigen Rechtsauffassung von der Finanzverwaltung zur Anwendung kommt.

Die fehlende Zugangsmöglichkeit der Beklagten zu den fachlich zuständigen Finanzgerichten stellt nach Auffassung des Gerichts keinen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz dar.

Im Übrigen bestünden rechtlich keine Hindernisse für die Beklagte, mittels einer entsprechenden Vereinbarung mit einem Lieferanten eine fachgerichtliche Klärung der Umsatzsteuerhöhe herbeizuführen.

- vorgelesen und genehmigt -

Nach ausführlicher Besprechung stellt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.09.2003.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

- IM NAMEN DES VOLKES -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] nebst Verzugszinsen in Höhe von 5% ^{über} dem Basiszinsatz ab 11.09.2003 zu zahlen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der wesentliche Inhalt der Gründe wird mitgeteilt.

Nach geheimer Umfrage ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird mit [REDACTED] (§ 1 Abs. 1 Nr. d, 13, Abs. 2 GKG in der ab 20.03.2003 geltenden Fassung).

Nach Belehrung erklären die Beteiligten den Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde gem. § 25 Abs. 3 GKG gegen diesen Beschluss.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

.....
Eckert
Vorsitzender

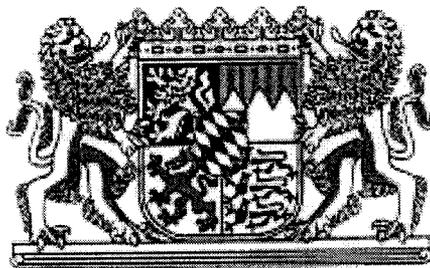
.....
Schulze/Goß-Frischmann
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 11.50 Uhr

Ende der Verhandlung : 13.05 Uhr

Ausfertigung

S 11 KR 329/03



SOZIALGERICHT NÜRNBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin

g e g e n

[REDACTED]
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Die 11. Kammer des Sozialgerichts Nürnberg hat aufgrund der mündlichen Verhandlung in Nürnberg

am 24. Mai 2006

durch den Richter am Sozialgericht Eckert als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Frank Geppert und Dorothee Seifert für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz ab 11.09.2003 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über eine Kaufpreisnachforderung für Lieferungen von Trink- und Sondennahrung, insbesondere die Höhe des hierfür zu entrichtenden Steuersatzes.

Die Klägerin, die als zugelassene Leistungserbringerin (§ 126 SGB V) Trink- und Sondennahrung vertreibt, belieferte aufgrund eines Beschaffungsvertrages mit der Beklagten deren Mitglieder, um deren gegen die Beklagte bestehenden Krankenbehandlungsansprüche (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V) zu befriedigen.

Die Beteiligten hatten sich aufgrund einer Vereinbarung vom 1.3.2001 hinsichtlich der Vergütung daraufhin geeinigt, dass für zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse an Mitglieder zur Befriedigung deren Sachleistungsanspruch auf Krankenbehandlung erbrachte Leistungen für Sondennahrung und Überleitsysteme/Applikationshilfen nach dem "Apothekeneinkaufspreis (AEP) zuzüglich [REDACTED] plus Mehrwertsteuer" vergütet werden, wobei ein [REDACTED] innerhalb von 10 Tagen gelten sollte. Bis 30.6.2003 war der Beklagten der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % in Rechnung gestellt und beglichen worden.

Mit Wirkung ab 1.7.2003 stellte die Klägerin der Beklagten den vollen Mehrwertsteuersatz von 16% für ihre Lieferungen in Rechnung, da sie entsprechend einer eingeholten unverbindlichen Zolltariferklärung durch die zuständige zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalten Berlin bei der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 17.6.2003 sowie einer Auskunft des parlamentarischen Staatssekretärs (MdB Diller) im Bundesfinanzministerium

verpflichtet sei, Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 UStG) in voller Höhe an die Finanzverwaltung abzuführen. Die von der Klägerin erbrachten Lieferungen seien von der Finanzverwaltung steuerrechtlich nicht den in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufgeführten privilegierten, nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegten, Produkten zugeordnet worden. Der von ihr abzuführende volle Steuersatz sei deshalb vereinbarungsgemäß von der Beklagten als Endverbraucher als Mehrwertsteuer voll auszugleichen.

Die Beklagte kürzte die Rechnungen der Beklagten und entrichtete auf die Kaufpreisforderung lediglich Zahlung unter Zugrundelegung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7%. Ein Ausgleich der nachgeforderten Differenzbeträge (streitgegenständliche Forderung) blieb trotz Mahnschreibens vom 27.8.2003 aus.

Mit der am 19.9.2003 erhobenen Leistungsklage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin [REDACTED] nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz ab dem 11.9.2003 zu zahlen.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie vertritt (bei unstreitiger Auffassung, dass die in den streitgegenständlichen Rechnungen bezeichneten Produkte an ihre Versicherten geliefert worden seien) die Auffassung, dass die streitigen Lieferungen von Trink- und Sondennahrung zu Recht auch über den 30.6.2003 hinaus nur mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 % auszugleichen seien.

Die nunmehr von den Finanzbehörden geänderte rechtliche Auffassung hinsichtlich der Zuordnung von Sondennahrung sei nicht nachvollziehbar. Sondennahrung unterfalle weiterhin den Produkten, die in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes unter der Nummer 33 ("verschiedene Lebensmittelzubereitungen") einzuordnen sei. Der danach geltende ermäßigte Steuersatz sei ausgeglichen worden.

Nummer 33 der Anlage zum UStG verweise auf Kapitel 21 des Zolltarifs der EG. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seien auch deshalb allein die zolltariflichen Vorschriften der EG entscheidend. Die diesbezügliche Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 26.3.1981 (Az. 114/80), welche eine Definition des Begriffs "Getränk" beinhaltet habe, sei von den Finanzbehörden jedoch zu Unrecht herangezogen worden. Es handle sich bei Sondennahrung eben nicht um Produkte, die zum Trinken bestimmt seien und als flüssige Lebensmittel auf natürlichen Wege in den Magen-Darm-Trakt gelangten. Vielmehr handele es sich bei der Sondennahrung um ein Lebensmittel im Sinne der Position 2106 des Kapitels 21 des Zolltarifs der EG. Für diese Auffassung spreche auch die mit Wirkung vom 1.10.2005 vom gemeinsamen Bundesausschuss in den Arzneimittelrichtlinien getroffene Regelung (Nr. 15.2.4), wonach es sich bei Sondennahrung um diätische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke handle.

Die Oberfinanzdirektion Nürnberg hat in einer vom Gericht eingeholten Auskunft vom 29.7.2005 mitgeteilt, dass die streitigen Produkte nach der bundesweiten Finanzverwaltungspraxis nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Anlage 2 (Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) zugerechnet werden. Maßgeblich sei die zolltarifliche Einreihung der entsprechenden Produkte. Mit dem ermäßigten Steuersatz sind nach Kapitel 21 des Zolltarifs "verschiedene Lebensmittelzubereitungen" belegt. Wegen der

flüssigen Beschaffenheit als Getränk werde Trink- und Sondernahrung jedoch nicht in das begünstigte Kapitel 22 des Zolltarifs eingereiht. Der europäische Gerichtshof habe den Gattungsbegriff der Tarif Nr. 22.02 "andere Getränke" abstrakt erfasst und nicht hinsichtlich der besonderen Zwecke der Einnahme differenziert.

Nichtbeanstandungsregelungen bei unzutreffender steuerlicher Veranlagung bestanden bis 31.12.2001 oder für den Einzelhandel bis 31.12.2002.

Aus verfahrensrechtlichen Sicht bestünde sowohl für den Lieferanten als auch den Abnehmer die Möglichkeit, eine unverbindliche Zolltarifs Auskunft für Umsatzsteuerzwecke einzuholen (die jedoch für das Finanzamt keine verbindliche Wirkung als Grundlagenbescheid i. S. des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO entfalte, jedoch regelmäßig von den Finanzämtern zugrundegelegt würde) oder eine verbindliche Auskunft hinsichtlich der Steuerlast einzuholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten, der übersandten Aktenunterlagen und die Niederschrift vom 24.5.2006 ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) ist begründet.

Für die an Versicherte der Beklagten aufgrund vertragsärztliche Verordnung gelieferten Produkte (Trink- und Sondernahrung) steht der Klägerin vereinbarungsgemäß der Differenzbetrag zwischen der bereits ausgeglichenen Umsatzsteuer nach dem ermäßigten Satz und dem vollen Umsatzsteuersatz zu.

Die in dem Belieferungsvertrag zwischen der Beklagten und der Klägerin am 12.3.2001 vereinbarte Vergütungsregelung umfasste den Ersatz von Mehrwertsteuer. Bei Auslegung handelt es sich hierbei um den Ausgleich des bei dem Lieferanten anfallenden und in seiner Rechnungsstellung gesondert aufzuführenden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UStG) Umsatzsteuersatzes als Endverbraucher als Teil der Kaufpreisforderung.

Da für den streitigen Zeitraum ab 1.7.2003 die Klägerin steuerrechtlich für Ihre Lieferungen mit dem normalen vollen Umsatzsteuersatz von den Finanzbehörden belangt wird (Schreiben vom 15.11.2005, wonach entsprechende unverbindliche Zolllitarifauskünfte vorliegen), ist dieser von der Beklagten auszugleichen.

Die Höhe des Umsatzsteuersatzes ist weder für den Lieferanten (Klägerin) noch den Endabnehmer disposibel, sondern richtet sich ausschließlich nach der Bewertung der zuständigen Finanzverwaltung. Entsprechend ordnet die Regelung des § 14 Abs. 2 UStG an, dass der Unternehmer selbst im Fall einer fälschlich mit einem höheren Steuerbetrag ausgewiesenen Lieferung und gesonderter Rechnungsausweisung der Umsatzsteuer zunächst bis zu einer etwaigen Berichtigung (§ 17 UStG) auch zur Abführung dieses Mehrbetrags verpflichtet ist.

Für den Zeitraum der hier streitigen Forderung unterlag die Klägerin aufgrund der Praxis der für sie örtlich zuständigen Finanzbehörden (die im übrigen im gesamten Bundesgebiet kraft entsprechender Verwaltungsanweisungen durch das Bundesfinanzministerium zur Anwendung kommt) jedoch gegenüber der Finanzverwaltung der Verpflichtung, bei ihren Anmeldungen den Regelsteuersatz von 16 % zu Grunde zu legen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aufgrund der von der Klägerin zur Klärung des Steuersatzes für die streitgegenständlichen Produkte in dem insoweit vorgesehenen Verfahren geführten Ermittlungen. Im Rahmen der

*
"Einholung einer unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke", die entgegen ihrem Wortlaut regelmäßig Grundlage der Steuerfestsetzung sein wird (Auskunft der hohe dem Nürnberg vom 29.7.2005) wurde dieser durch die zuständige Finanzbehörde als Steuerschuldnerin der Umsatzsteuer für die Lieferungen der Regelsteuersatz auferlegt.

Nachdem es sich bei der Umsatzsteuer um einen "durchlaufenden Posten" handelt, der von der Beklagten als Endverbraucherin in der entstandenen Höhe zu übernehmen bzw. auszugleichen ist, wie er dem umsatzsteuerpflichtigen Lieferanten in seinem Steuerrechtsverhältnis abgefordert wird, sich die streitgegenständliche Vergütungsforderung ausschließlich auf vertragliche Rechtsgrundlagen stützt, bedarf es nach Auffassung der erkennenden Kammer im vorliegenden Fall keiner rechtlichen Erörterung der von der Beklagten vorgetragenen Einwendungen gegen die von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung bezüglich § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

Eine unmittelbare steuerrechtliche Beziehung zwischen der Beklagten und der Finanzverwaltung besteht nicht, da ein Steuerrechtsverhältnis nur im Verhältnis der Klägerin mit dem Finanzamt vorliegt.

Nicht anschließen konnte sich das Gericht der Argumentation der Beklagten, wonach im Rahmen der streitigen Vergütungsforderung die divergierende Rechtsauffassung der Beklagten (als Träger der Krankenversicherung) und der Finanzverwaltung bereits aufgrund der grundrechtlich verbürgten Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) im hiesigen Verfahren abzuklären sei. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert den Zugang zum gerichtliche Rechtsschutz, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Zwar macht die Beklagte eine mittelbare Beeinträchtigung durch die Exekutive geltend, da sie die von den Finanzämtern vertretene Rechtsauffassung zur

Festlegung der Höhe des Umsatzsteuersatzes für Produkte der Sondennahrung anzweifelt, verkennt jedoch, dass die Streitgegenständliche Rechtsbeziehung lediglich mit der Klägerin als privatrechtlicher Kapitalgesellschaft besteht, die hinsichtlich des bei Lieferungen (nach entsprechender Vorabklärung mit den Steuerbehörden) zu erhebenden Umsatzsteuersatzes keine rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten besitzt. Eine abstrakte Normenkontrolle steuerrechtlicher Vorschriften ohne bestehende Steuerrechtsbeziehung wird jedoch vom Anwendungsbereich der grundrechtlichen Rechtsschutzgarantie nicht umfasst.

Zur Klärung der im Aufgabenbereich der Beklagten aufgrund der finanziellen Ausgabenlast durchaus erheblichen Bedeutung stehen der Beklagten neben den Einwirkungsmöglichkeiten im Bereich der Legislative (- gescheiterter Umsetzungsversuch einer gesetzlichen Neuregelung aufgrund einer durch das Land Hessen am 26.10.2001 eingebrachten Vorlage, mittels Rechtsverordnung für Trinknahrung für besondere medizinische Zwecke eine vom Zolltarifs abweichende umsatzsteuerrechtliche Einordnung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu erzielen -) auch rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, im Rahmen eines bestehenden Steuerrechtsverhältnisses im Rahmen der prozessualen Zuständigkeitsregelungen Rechtsschutz vor den Fachgerichten für Steuersachen zu erlangen. Der Umstand, dass die Beklagte sich hierbei eines ihrer Lieferanten (als Steuerverpflichteten) bedienen müsste, der selbst durch die Möglichkeit und rechtlichen Verpflichtung, Umsatzsteuer in der entrichteten und festgesetzten Höhe auf seine Abnehmer als Endverbraucher abzuwälzen, nicht prozessual beschwert ist, verkürzt einen Anspruch auf Klärung steuerrechtlicher Fragen für die Beklagte nicht in unzumutbarer Weise. Bei entsprechender Freistellung von prozessualen Kostenrisiken und eventueller Aufwandsentschädigung für die Zurverfügungstellung der zur Klagebegründung erforderlichen betrieblichen Unterlagen dürfte es der Beklagten ohne

Schwierigkeiten möglich sein, mit vertraglicher Regelung durch einen ihrer Lieferanten für den ihrem Aufgabenbereich zu medizinischen Zwecken abgegebene diätische Lebensmittel die fachspezifischen prozessualen Zugangsvoraussetzungen vor der Finanzgerichtsbarkeit herzustellen.

Dem Antrag der Beklagten, das Bundesministerium für Finanzen und das Finanzamt Nürnberg beizuladen, wonach nicht stattzugeben, da die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung gemäß § 75 Abs. 2 SGG nicht gegeben sind. Die gerichtliche Entscheidung in der anhängigen Leistungsklage kann gegenüber der Finanzverwaltung keine rechtliche Bindungswirkung entfalten noch sind die Behörden der Finanzverwaltung Versicherungsträger (Sozialleistungsträger), die bei Ablehnung des Anspruchs als leistungspflichtig in Betracht kämen.

Eine einfache Beiladung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 SGG wegen der Berührung rechtlicher Interessen erschien im Hinblick auf die eingeholten schriftlichen Auskünfte nicht opportun.

Die geltend gemachte Nebenforderung ergibt sich aus Zahlungsverzug, nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 27.8.2003 und Fristsetzung bis 10.9.2003 die Beklagte ab dem 11.9.2003 in Verzug setzte (§ 288 BGB). Einwendungen gegen die Höhe des Verzugsschadens wurden von der Beklagten nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Nürnberg (Hausanschrift: Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, Postanschrift: Postfach 11 92 50, 90102 Nürnberg) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Eckert
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt - Beglaubigt
Sozialgericht Nürnberg

Nürnberg, den - 7. JULI 2006



Brückner
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(S 68 Urteil - Inland)